BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 56/2010

vom 30. April 2010

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/2010 vom 12. März 2010 [1] geändert.

(2) Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (kodifizierte Fassung) [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (kodifizierte Fassung) [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Mit der Richtlinie 2009/101/EG wird die Erste Richtlinie 68/151/EWG [4] des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(5) Mit der Richtlinie 2009/102/EG wird die Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG [5] des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 1 (Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0101**: Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Artikel 1 wird Folgendes angefügt:

‚— in Island:

hlutafélag, einkahlutafélag, samlagsfélag;

— in Liechtenstein:

die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kommanditaktiengesellschaft;

— in Norwegen:

aksjeselskap, allmennaksjeselskap.' "

2. Der Text von Nummer 9 (Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0102**: Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (kodifizierte Fassung) (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Anhang I wird Folgendes angefügt:

‚— *Island:*

einkahlutafélag;

— *Liechtenstein:*

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— *Norwegen:*

aksjeselskap.' "

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2009/101/EG und 2009/102/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

[1] ABl. L 143 vom 10.6.2010, S. 33.
[2] ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11.
[3] ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20.
[4] ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.
[5] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 40.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.